



Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Bezirk Wolfsberg

Tel.: 04357/2133
Fax: 04357/2133-9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

ABGABENKATALOG 2025

1. GRUNDSTEUER

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 19. Dezember 1991, Zahl: 941-1/1991, mit der die Hebesätze für die GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die GRUNDSTEUER von den Grundstücken festgesetzt werden.
Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982, LGBl.Nr. 8/1982, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, FAG 1989, BGBl.Nr. 687/1988 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird mit 500 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
- 2) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den Grundstücken wird mit 500 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

2. ORTSTAXE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 16. Dezember 2022, Zahl: 920-9/2/2022, mit der die Ortstaxe ausgeschrieben wird:

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **€ 2,00**

Anmerkung: Nächtigungstaxe Euro 0,70 ab 01.01.2023

(mit gleichem Berechnungsmodus wie bei der pauschalierten Ortstaxe; die Nächtigungstaxe fließt dem Land zu, die Gemeinde erhält einen 5 %igen Verwaltungskostenrückerersatz)

Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe, ergibt sich aus der im Gemeindegebiet zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1, mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl.

Diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung	
bis zu 60 m²	100 Nächtigungen pro Jahr
von mehr als 60 m² bis 100 m²	150 Nächtigungen pro Jahr
von mehr als 100 m²	200 Nächtigungen pro Jahr

3. ZWEITWOHNSITZABGABE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 13. Juli 2007, Zahl 920-12/2007, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 7

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche $\leq 30 \text{ m}^2$	€ 5,00
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche $> 30 \text{ m}^2 \leq 60 \text{ m}^2$	€ 10,00
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche $> 60 \text{ m}^2 \leq 90 \text{ m}^2$	€ 17,50
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche $> 90 \text{ m}^2$	€ 27,50

4. VERGNÜGUNGSGESTEUE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 17. Dezember 2021,
Zahl: 920-6/1/2021, in folgender Höhe:

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Filmvorführungen | 10 v.H., |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,
1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt | 5 v.H., |
| | 2. im Übrigen | 15 v.H., |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen | 10 v.H., |
| d) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte | 10 v.H., |
| e) | für alle anderen Veranstaltungen | 25 v. H. |
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(3) Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Besucherzahl und der Größe des Raumes

Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für fallweise Veranstaltungen in Sälen und sonstigen Veranstaltungsstätten
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei einer Veranstaltungsfläche bis 150 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen..... | € 15,00 |
| | über 50 Personen..... | € 30,00 |
| 2. | bei einer Veranstaltungsfläche von 151 bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen..... | € 22,00 |
| | über 100 Personen..... | € 44,00 |
| 3. | bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 150 Personen..... | € 40,00 |
| | über 150 Personen..... | € 80,00 |
| 4. | am Festplatz
für 1 Tag | € 100,00 |
| | für 2 Tage | € 200,00 |
| 5. | am Sportplatz und auf sonstigen Plätzen
für 1 Tag | € 50,00 |
| | für 2 Tage | € 100,00 |
- b) für regelmäßige Veranstaltungen (ab 4 Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 4-fache gemäß a Z 1 bis 3 ermittelten Pauschbeträge.
Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

(4) Höchstausmaß und Ermäßigung des Pauschbetrages

- (1) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen
monatlich € 500,00
und bei fallweisen Veranstaltungen monatlich € 300,00
je Veranstaltung nicht übersteigen.
Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Pkt. II lit. a bis c darf monatlich € 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- (2) Der Pauschbetrag für fallweise Veranstaltungen und die Hundertsätze des Eintrittsgeldes für Veranstaltungen können von der Abgabenbehörde herabgesetzt werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist oder durch besondere Umstände wie schlechte Witterung die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

5. HUNDEABGABE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 17. Dezember 2021, Zahl: 920-5/1/2021, in folgender Höhe:

§ 2

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

€ 15,00

6. DECKUMLAGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22.12.2003, Zahl: 742-0/2003, in folgender Höhe:

je deckfähiges Rind

€ 9,50

7. FRIEDHOFSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 21.12.2023, Zahl: 817-0/2023, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof St. Georgen im Lav. ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

§ 3

- (1) Die Grabstättenbenützungsgebühr beträgt für die 5jährige Dauer
a) ein Familiengrab € **70,00**
b) ein Einzelgrab bzw. Urnengrab € **45,00**
- (2) Die Benützungsgebühr für eine Urnennische inkl. Frontplatte (Beschriftungstafel) beträgt für die Dauer der ersten 10 Jahre ... € **1.050,00**
danach für die 5jährige Dauer € **45,00**
- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung und Erhaltung des Gemeindefriedhofes beträgt jährlich für
a) ein Familiengrab € **18,00**
b) ein Einzelgrab bzw. Urnengrab € **18,00**
c) eine Urnennische € **18,00**

8. WASSERANSCHLUSSBEITRÄGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 29.05.2019,
Zahl: 810-3/2019, in folgender Höhe:

WASSERANSCHLUSSBEITRÄGE

(Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) für die Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Georgen im Lavanttal“

je Bewertungseinheit inkl. Mwst.

€ 1.500,00

9. WASSERBEZUGSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 29.05.2019,
Zahl: 810-4/2019, in folgender Höhe:

Der Gebührensatz bis zu einer jährlichen Wasserbezugsmenge von 400 Kubikmetern beträgt
je Kubikmeter **€ 1,25 inkl. 10% Mwst.**

Der Gebührensatz für die darüberhinausgehende jährliche Wasserbezugsmenge beträgt
je Kubikmeter **€ 1,10 inkl. 10% Mwst.**

Die Wasserzählergebühr wird in der Höhe von **€ 6,00 inkl. 10% Mwst.** pro Jahr festgesetzt.

*Ergänzend zu dieser Verordnung wird ein Tarif für Wasserlieferungen festgesetzt:
Bereitstellungsgebühr je Kubikmeter Wasser **€ 2,00 inkl. 10% Mwst.***

10. KANALANSCHLUSSBEITRÄGE

GEMEINDEKANALISATIONSANLAGE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 17. Dezember 2021,
Zahl: 811-6/0/2021, in folgender Höhe:

für Kanalisationsanlagen im Bereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Georgen im Lavanttal,
je Bewertungseinheit **€ 2.543,55 inkl. 10% Mwst.**

GEMEINDEKANALISATIONSANLAGE PONTNIG

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 28. April 2023,
Zahl: 811-6/20/2023, in folgender Höhe:

für Kanalisationsanlagen im Bereich der Gemeindekanalisationsanlage Pontnig,
je Bewertungseinheit **€ 2.543,55 inkl. 10% Mwst.**

11. KANALBENÜTZUNGSgebÜHR

GEMEINDEKANALISATIONSANLAGE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22.04.2022,
Zahl: 811-6/1/2022, in folgender Höhe:

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro
Bewertungseinheit **€ 56,00 inkl. 10% Mwst.**

Benützungsggebühr

Die Höhe der Kanalbenützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten
Gebührenmesszahl eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **€ 0,62 inkl. 10% Mwst.**

GEMEINDEKANALISATIONSANLAGE PONTNIG

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 28.04.2023,
Zahl: 811-6/21/2023, in folgender Höhe:

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro
Bewertungseinheit **€ 95,00 inkl. 10% Mwst.**

Benützungsgebühr

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten
Gebührenmesszahl eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **€ 1,10 inkl. 10% Mwst.**

Wird als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf
Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in
die öffentliche Kanalisation eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu
bringen.

Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und
den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist für die
Gebührenberechnung der durchschnittliche ortsübliche Wasserverbrauch heranzuziehen oder der
Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von
Bedeutung sind.

12. ABFALLABFUHR und ABFALLBESEITIGUNG

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 17. Dezember 2021,
Zahl: 813-0/2021 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben
werden:

Die BEREITSTELLUNGSGEBÜHR beträgt

a) IM ABHOLBEREICH

je 60 l Müllsack	€ 2,40
je 80 l Müllbehälter	€ 3,50
je 120 l Müllbehälter	€ 5,30
je 240 l Müllbehälter	€ 8,10
je 1100 l Müllbehälter	€ 31,00
je Inanspruchnahme Sperrmüllsammelzentrum	€ 3,00

b) IM SONDERBEREICH

je 60 l Müllsack	€ 2,40
------------------	---------------

Die BENÜTZUNGSGEBÜHR beträgt

a) IM ABHOLBEREICH

je 60 l Müllsack	€ 4,70
je 80 l Müllbehälter	€ 6,10
je 120 l Müllbehälter	€ 8,20
je 240 l Müllbehälter	€ 10,80
je 1100 l Behälter u. Entleerung	€ 39,00
je Kubikmeter Müll lose	€ 16,00

b) IM SONDERBEREICH

je 60 l Müllsack	€ 4,10
------------------	---------------

Die ENTSORGUNGSGEBÜHR für BIOMÜLL beträgt

je 120 l Behälter u. Entleerung	€ 4,80
je 240 l Behälter u. Entleerung	€ 9,60

13. KINDERGARTEN-ELTERNBEITRÄGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 24.11.2023, Zahl: 240-0/1/2023, mit welcher die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten St. Georgen im Lavanttal festgelegt wird:

§ 3

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung der Kindergartenkinder gefördert, wodurch keine Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten anfallen.

Folgende Beiträge (inkl. Ust.) sind zu leisten:

Verpflegungsbeitrag (Mittagessen)	maximal € 5,00 inkl. Ust. pro Essen
Jausenbeitrag (je Betreuungsjahr)	maximal € 180,00 inkl. Ust.
Kreativbeitrag (je Betreuungsjahr)	maximal € 100,00 inkl. Ust.

14. SCHÜLERHORT

HORTORDNUNG des Gemeinderates vom 22.12.2011, Zahl 250-0/2011 für den Schülerhort St. Georgen. Für den Besuch des Hortes ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

a) Besuch 1-2x wöchentlich	€ 28,00
b) Besuch 3x wöchentlich	€ 36,00
c) Besuch 4x wöchentlich	€ 42,00

Im Hortbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht inkludiert.

15. MARKTSTANDSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 30. April 1991, in folgender Höhe:

Pro Laufmeter Stand	€ 0,73
Mindestgebühr	€ 3,63

16. WOHNUNGSMIETEN

für die Gemeindewohnhäuser lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 20. Dezember 2002.

Hauptstraße Nr. 13

Mietzins je m ² Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,51
Für sanierte Wohnungen	€ 0,87
Erhaltungsbeitrag je m ² der Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,36

Pontnig Nr. 30

Mietzins je m ² Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,87
Erhaltungsbeitrag je m ² der Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,36

17. WIRTSCHAFTSHOFTARIFE

lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 05.12.2022

Verrechnungsstunde, pro Bediensteter	€ 40,00
Verrechnungsstunde, Saisonarbeiter	€ 24,00
Verrechnungsstunde, LKW Mercedes	€ 26,00
Verrechnungsstunde, Fuso Canter Allrad mit Kipper	€ 26,00
Verrechnungsstunde, VW Bus, Ford Pritsche, Toyota Hilux	€ 14,50
Verrechnungsstunde, Straßenwalze	€ 25,40
Verrechnungsstunde, Rasentraktor	€ 18,00

Sollten Leistungen für Dritte erbracht werden, gelten diese Tarife zuzüglich 20 % Mwst.

18. FEUERWEHR

VERRECHNUNGSSÄTZE lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22. Dezember 2011

a) <u>Für das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000</u> pro Stunde	€ 32,70
b) <u>Für den UNIMOG</u> pro Stunde	€ 32,70
c) <u>Für die MANNSCHAFT</u>	

1) An Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr pro Mann und Stunde	€ 10,00
in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr pro Mann und Stunde	€ 14,00

2) Am Samstag in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr pro Mann und Stunde	€ 10,00
in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 6.00 Uhr pro Mann und Stunde	€ 14,00

Kostenlose Bereitstellung der 1. Wasserlieferung im Jahr für öffentliche und private Transporte (keine Verrechnung des TLFA, der Mannschaft und des bereitgestellten Wassers).

19. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

1. Kultursaalgebühr pro Beanspruchung und Tag

lt. Nutzungsordnung für den Kultursaal, Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19.02.2014

- Gastronomische Nutzung mit Bewirtung für private Zwecke und Vereinszwecke
z.B. Geburtstagsfeiern, Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen (JHV),
Totenmähler usw. € 100,00
- Für alle übrigen Veranstaltungen
wie z.B. Konzerte/Liederabende mit und ohne Eintrittsgelder, Empfänge, ... € 35,00

2. Beitrag Pflegebett monatlich

Beitrag für Pflegebett elektrisch verstellbar	€ 18,00
Beitrag für Pflegebett hydraulisch verstellbar	€ 10,00

3. Turnsaal der Volksschule St. Georgen pro Stunde € 7,30